



Brüssel, den 19. April 2021
(OR. en)

7969/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0207 (COD)**

**VOTE 32
INF 95
PUBLIC 36
CODEC 541**

VERMERK

Betr.: – Abstimmungsergebnis
– Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur
Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung,
Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU)
Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der
Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates
= Annahme des Standpunkts des Rates in erster Lesung und der
Begründung des Rates
= Ergebnis des am 19. April 2021 abgeschlossenen schriftlichen
Verfahrens

Das Ergebnis der Abstimmung über den oben genannten Gesetzgebungsakt ist in Anlage 1
enthalten.

Bezugsdokument:

6833/20 + COR 1

6833/20 ADD 1 REV 2 + COR 1

Datum des Beschlusses des AStV (2. Teil) über die Anwendung des schriftlichen
Verfahrens: 14.4.2021

Die Protokollerklärungen und/oder Erklärungen zur Stimmabgabe sind in Anlage 2 enthalten



General Secretariat of the Council

Institution: Council of the European Union
 Session:
 Configuration:
 Item: 2018/0207(COD) (Document: 6833/20)
 Voting Rule: qualified majority
 Subject: Position of the Council at first reading with a view to adoption of a Regulation of the European Parliament and of the Council establishing the Citizens, Equality, Rights and Values Programme and repealing Regulation (EU) No 1381/2013 of the European Parliament and of the Council and Council Regulation (EU) No 390/2014

Vote	Members	Population (%)
Yes	25	89,35%
No	2	10,65%
Abstain	0	0%
Not participating	0	
Total	27	

Sitting date: 19/04/2021
 Final result



Member State	Weighting	Vote	Member State	Weighting	Vote
BELGIQUE/BELGIË	2,58		LIETUVA	0,62	
БЪЛГАРИЯ	1,55		LUXEMBOURG	0,14	
CESKÁ REPUBLIKA	2,35		MAGYARORSZÁG	2,18	
DANMARK	1,30		MALTA	0,11	
DEUTSCHLAND	18,54		NEDERLAND	3,91	
EESTI	0,30		ÖSTERREICH	1,98	
ÉIRE/IRELAND	1,11		POLSKA	8,47	
ΕΛΛΑΔΑ	2,39		PORTUGAL	2,30	
ESPAÑA	10,56		ROMÂNIA	4,31	
FRANCE	14,97		SLOVENIJA	0,47	
HRVATSKA	0,91		SLOVENSKO	1,22	
ITALIA	13,58		SUOMI/FINLAND	1,23	
ΚΥΠΡΟΣ	0,20		SVERIGE	2,30	
LATVIJA	0,43				

* When acting on a proposal from the Commission or the High Representative, qualified majority is reached if at least 55 % of members vote in favour (15 MS) accounting for at least 65% of the population
 For information: <http://www.constitium.europa.eu/public-vote>

Erklärung Bulgariens

Die Republik Bulgarien unterstützt das Ziel des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms „Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“, die in den EU-Verträgen und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte und Werte zu schützen und zu fördern, auch durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, um offene, demokratische und inklusive Gesellschaften aufrechtzuerhalten.

Wir erkennen an, dass die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Frauen sowie von häuslicher Gewalt durch das Programm unterstützt werden sollte und dass die Förderung der Verhütung sowie der Schutz und die Unterstützung der Opfer Prioritäten der Union sind, die zur Verwirklichung der Grundrechte des Einzelnen beitragen.

Gleichzeitig stellen wir fest, dass die Europäische Union dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) nicht beigetreten ist und dass dieses Übereinkommen nicht Teil des EU-Rechts ist. Daher können Verweise auf das Übereinkommen von Istanbul in der Verordnung nicht als Verpflichtung der EU und der EU-Mitgliedstaaten zur Ratifizierung und Umsetzung des Übereinkommens ausgelegt werden.

Erklärung Ungarns

Ungarn hat während der Verhandlungen mehrmals Bedenken hinsichtlich der Entwürfe von Verordnungen zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ und des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 geäußert und kann auch die endgültigen Texte nicht unterstützen.

In Bezug auf den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Rechte und Werte“ für den Zeitraum 2021-2027 und den Entwurf einer Verordnung zur Aufstellung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2021-2027 vertritt Ungarn die Auffassung, dass Mängel in Bezug auf die Rechtsgrundlage (insbesondere in Bezug auf den Aktionsbereich „Werte der Union“ sowie den Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“ des Programms „Rechte und Werte“), die Ungenauigkeit des Anwendungsbereichs, der sich nicht auf das Unionsrecht beschränkt (einschließlich der Verweise auf internationale Verträge, die nicht von der Union ratifiziert wurden), der Schwerpunkt auf die Unterstützung einer bestimmten Art von förderfähigen Stellen (Organisationen der Zivilgesellschaft) anstatt auf die wesentlichen Projekte, sowie der Verweis auf Begriffe, die nicht mit der Sprache der Verträge übereinstimmen, eine grundlegende Überarbeitung der Entwürfe von Verordnungen erforderlich gemacht hätten. Ungarn setzt sich nachdrücklich für den Schutz der Grundrechte und der europäischen Werte ein, einschließlich der Förderung der Zivilgesellschaft und der Gleichbehandlung.

Ungarn ist der Auffassung, dass die wesentlichen Erfordernisse der Rechtssicherheit, des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung und der Einhaltung der Verträge im Allgemeinen beachtet werden müssen, um den Eindruck zu vermeiden, dass politische und ideologische Ansichten bei der Festlegung der Prioritäten der EU-Finanzierung eine Rolle spielen könnten.
